ÖVE-HG 43, Teil 2(1400)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge. Teil 2(1400): Hecken- und Grasscheren

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltsgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-HG 43, Teil 2(1400)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge. Teil 2(1400): Hecken- und Grasscheren

DK 621.9-182.4-83 : 621.313.13

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltsgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

Seite

Teil 2(1400):
Besondere Bestimmungen für Hecken- und Grasscheren

Einleitung 5

Vorwort 6

§ 1401 Geltung 7
§ 1402 Begriffe und Benennungen 7
§ 1403 Allgemeine Anforderungen 7
§ 1404 Allgemeines über die Prüfungen 8
§ 1405 Nennwerte 8
§ 1406 Einteilung 8
§ 1407 Aufschriften 8
§ 1408 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung . . 9
§ 1409 Anlauf 10
§ 1410 Leistungs- und Stromaufnahme 10
§ 1411 Erwärmung 10
§ 1412 Ableitstrom 10
§ 1413 Funkentstörung 11
§ 1414 Feuchtigkeitsbeständigkeit 11
§ 1415 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit . . 11
§ 1416 Dauerhaftigkeit 11
§ 1417 Unsachgemäßer Gebrauch 11
§ 1418 Mechanische Sicherheit 11
§ 1419 Mechanische Festigkeit 13
§ 1420 Aufbau 13
§ 1421 Einzelteile 14
§ 1422 Innere Leitungen 14
§ 1423 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen . . . 14
§ 1424 Netzanschlußklemmen 14
§ 1425 Schutzleiteranschluß 14
§ 1426 Schrauben und Verbindungen 14
§ 1427 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung 15

Copyright OVE

Seite

§ 1428 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit 15
§ 1429 Rostschutz 15

Ergänzung

1400.E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser . . 16

Anhang

1400.A1 Festlegung für Stückprüfung 16
1400.A2 Abbildungen 17

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der nächsten Elektrotechnikverordnung wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Elektrotechnikverordnungen weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Elektrotechnikverordnung zu beachten.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das provisorische CENELEC-Harmonisierungsdokument prHD 400.3, Abschnitt N, Heckenscheren mit Scherblättern, verwendet.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-HG 701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

(5) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(6) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.:" sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Copyright ÖVE

(7) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(8) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

(9) Beginnend mit diesem Nachtrag wird dem Beschluß des Lenkungsausschusses LA 187 vom 1985 11 12 bezüglich der Verwendung des Wortes „Schutzklasse" Rechnung getragen.

Copyright ÖVE

Vorwort

Teil 2 der Bestimmungen ÖVE-HG 43 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrowerkzeug behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1011 des Teiles 2 auf § 11 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert,

ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt,

ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.